

Forstamt _____

Vereinbarung
über die Mitwirkung bei der Bewirtschaftung des Privatwaldes

Zwischen Herrn/ Frau _____
(Name des Waldbesitzenden)

_____ Tel: _____
(Anschrift)

und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Forstamt, dieses vertreten durch _____ wird folgendes vereinbart:

Das Forstamt wirkt bei der Bewirtschaftung des u.a. Privatwaldes wie folgt mit:
Die Vereinbarung gilt für eine einmalige Pflegemaßnahme.

1. Waldbesitz

Gemarkung	Flur	Parzelle	Größe (ha)	Bezeichnung

Bemerkungen

Grenzfeststellung ist Sache des Waldbesitzers.
Mit den vom Forstamt ausgehandelten Preisen und der Anwendung der Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe aus dem Staatswald des Landes Rheinland-Pfalz (AVZ Holz) ist der Waldbesitzende einverstanden.

2. Bankverbindung, Abrechnung, Zertifizierung, Umgang mit Daten

Das Holzkaufgeld soll auf das Konto bei der _____
Konto Nr. _____ BLZ _____
gezahlt werden.

Für die erbrachten Dienstleistungen werden Gebühren und Auslagen nach dem „Besonderen Gebührenverzeichnis der Landesforstverwaltung“ erhoben.

Mitgliedschaft im Waldbauverein (Gruppenzertifizierung): Ja / Nein
Einkommenssteuer Nr. _____

(soweit kein USt - pflichtiger Betrieb oder Kleinunternehmer; siehe Merkblatt; ohne Angabe der St.Nr. kann das Forstamt in der Rechnung keine UST. erheben)

Der Waldbesitzende ist damit einverstanden, dass das Forstamt seine Daten zum Zwecke der Privatwaldbetreuung speichert.

Das Forstamt darf die den Waldbesitzer betreffenden Angaben und Daten im Rahmen des Unternehmereinsatzes und des Holzverkaufes im notwendigen Umfang verwenden und weitergeben.

3. durchzuführende Arbeiten

Das Forstamt führt folgende Arbeiten aus

Das Forstamt wird beauftragt, die vorgenannten Arbeiten durchzuführen und erhält Vollmacht, im Namen und auf Rechnung des Walbesitzenden Dritte mit der Durchführung zu beauftragen und Verträge zu schließen.

Die Beauftragung ist befristet bis zum _____.

Die Durchführung steht unter dem Vorbehalt einer – für den Waldbesitzenden mindestens kostendeckenden - vertraglichen Einigung mit einem Forstunternehmer als Ausführendem.

Das Forstamt sowie seine Beauftragten haftet nur für Sach- und Vermögensschäden, die durch Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit entstehen.

Hinweis: Jede Durchforstung kann eine vorübergehende Destabilisierung des Bestandes nach sich ziehen. Der Waldbesitzende wurde über dieses Risiko informiert und ist sich dessen bewusst..

(Unterschrift des Waldbesitzenden)

(Datum)

(Unterschrift Vertreter Forstamt)